

KONJUNKTUR

Wie der Iran-Krieg
die deutsche
Wirtschaft trifft

KI-GIGANTEN

Der epische Streit
zwischen Altman
und Amodi

+

12

Steuer-Apps im
Praxistest



Die China-Wette

BASF will in Asien wachsen, um den Stammsitz Ludwigshafen zu retten.
Eine Zeitenwende für den Chemiekonzern –
mit Folgen für den Industriestandort Deutschland

Inhalt



14

TITELGESCHICHTE ▲
BASF setzt auf China. Die Wette könnte aufgehen. Doch zu welchem Preis?

22

POLITIK ◀
Kann Deutschlands Wirtschaft den Ölpreisschock verkraften?

Kompakt

- 8 MELDUNGEN Gegenwind für Reiches Energiegesetz / Atlas-Gruppe baggert Investoren an / Geldprobleme beim Glasfaserausbau / Upgrade für die Infanterie
- 10 ERST MAL DIE FAKTEN Boom der Trendsports Padel und Pilates
- 12 KOLUMNE Konrad Fischer über die unterschätzte Macht des zweiten Zugs
- 13 GAMECHANGER Strom schaltet Umweltgifte aus

Titelgeschichte

- 14 BASF Auf nach China, zum Wohle Deutschlands – das ist der Plan. Die Wachstumschancen sind groß, die politischen Risiken auch

Politik & Weltwirtschaft

- 22 KONJUNKTUR Wieder kein Aufschwung? Politik und Wirtschaft im Zeichen der Öl- und Gaskrise
- 28 UNGARN Die EU sehnt das Ende der Ära Viktor Orbán herbei, seine Epigonen bleiben – fürs Erste
- 32 VOLKSWIRT Die ökonomische Macht von Inflationserwartungen
- 35 DENKFABRIK Was der Aufstieg der Partei Reform UK für die britische Wirtschaft bedeutet
- 36 ESSAY Arnd Pollmann über das Völkerrecht als Recht der Völker
- 38 WIRTSCHAFT VON OBEN Eine zweite Chance für den Aralsee

Unternehmen & Technologie

- 40 KÜNSTLICHE INTELLIGENZ Das sehr persönliche Duell hinter dem Wettlauf der KI-Giganten Anthropic und OpenAI

- 46 DHL Oscar de Bok soll die Problemsparte sanieren
- 50 LEBENSMITTEL Nestlé's Deutschland-Chef Alexander von Maillot sieht den Standort kritisch
- 54 NETZWERKE Hat Xing noch eine Chance gegen LinkedIn?
- 58 START-UP DER WOCHE Smatch hilft Modeherstellern, Käufer zu finden

Finanzen & Immobilien

- 60 RANKING Mit dieser Software ist die Steuererklärung schnell und einfach erledigt
- 66 SPEZIAL Vermögensverwalter schützen das Geld ihrer reichen Kunden vor der Inflation
- 70 BÖRSENWOCHE Deutsche Börse / Puma / Transocean / BB Biotech / Anleihe Mercedes / Kolumne Julia Groth / Fonds Medical Biohealth
- 76 STEUERN & RECHT
- 78 WIWO COACH

Management & Karriere

- 80 DIGITALISIERUNG So heben Firmen ihren Datenschatz
- 83 RESILIENZ Versucht's doch mal wieder mit Eigenverantwortung!
- 84 FÜHRUNG Taugt Mel Robbins' Let-them-Theorie auch fürs Büro?
- 86 HISTORY Die Wurzeln des Erfolgs von Pfizer liegen in Ludwigsburg
- 90 UND DANN ÄNDERTE SICH ALLES Christian Steiger

- 3 Editorial
- 88 Lesermeinungen & Impressum



50

UNTERNEHMEN ▲
Nestlé will mit neuen Produkten seine Schwäche-phase überwinden

66

FINANZEN ►
Wie Berater das Vermögen von Superreichen schützen



80

MANAGEMENT ▼
Wie Firmen ihre Daten managen sollten, um sie richtig zu deuten



WiWork

In jeder Ausgabe stecken viel Arbeit und Zeit:
Wo und wie wir für Sie recherchiert haben



Die südchinesische Stadt Zhanjiang ist bekannt für ihr Seafood, ihren Ananasanbau und eine rosafarbene Delfinart, die nur in der Region lebt. Seit Kurzem ist man auch stolz auf „Basefu“ – so spricht man BASF hier aus. Der deutsche Chemiekonzern hat sein bislang größtes Werk in China eröffnet. Redakteurin Nele Antonia Höfler war vor Ort.

Seite 14



Nur wenige Kilometer liegen zwischen den Zentralen der beiden einflussreichsten KI-Unternehmen der Welt: Anthropic und OpenAI. Unser Reporter Matthias Hohensee hat beide Büros in San Francisco besucht – und dabei zwei völlig konträre Firmenkulturen erlebt.

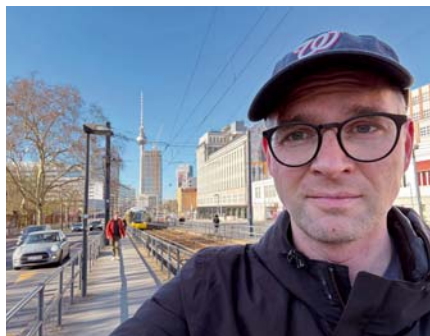
Seite 40



Karl Christian Friedrich Pfizer zog 1848 von Ludwigsburg nach New York – und produzierte dort mit seinem Cousin bald Geschmacksstoffe. Heute ist Pfizer ein globaler Pharmakonzern. Erfahren Sie mehr über die Gründerstory in der neuen Staffel „Pioniere der Weltwirtschaft“ des WiWo History Podcasts unter:



wiwo.de/podcast/history



Zu Ostern ist die Arbeit als Journalist besonders anspruchsvoll: Bei der Recherche für seinen Artikel über den Preisdruck auf die deutsche Wirtschaft durch den Iran-Krieg musste Reporter Julian Heißler zahllose Quellen kontaktieren, die im Urlaub und „gerade nicht erreichbar“ waren. Geklappt hat es trotzdem.

Seite 22



wiwo.de vom 4. Mai 2025

Fortsetzung folgte

Vor einem Jahr schrieben wir darüber, dass Taco Bell den Deutschlandstart abgesagt hat. Nun wagt die Fast-Food-Kette einen neuen Anlauf

Ilkem Sahin nahm den Mund ganz schön voll, als er vor etwas mehr als zwei Jahren den Start von Taco Bell in Deutschland verkündete. In bis zu 150 Filialen wollte der türkische Unternehmer Tacos, Burritos und Quesadillas verkaufen. Doch die Pläne scheiterten, als die Konzernmutter Yum! Brands Sahin Ende 2024 in Deutschland und wenig später auch in der Türkei vor die Tür setzte. Der Unternehmer soll gegen „grundlegende Bestimmungen der Franchisevereinbarungen“ verstoßen haben, hieß es. Sahin bestreitet die Vorwürfe, verlor dennoch seine Filialen – und auch der Traum von der Deutschlandexpansion mit Taco Bell platzte.

Ein Jahr nach dem schlagzeilen-trächtigen Rückzieher wagt Yum nun mit Taco Bell erneut den Start in Deutschland. Die Marke werde „bei deutschen Verbrauchern großen Anklang finden“, sagt Yum-Manager Ian Cranna. Geht es nach dem Fast-Food-Riesen, sollen schon im Winter erste Filialen in Großstädten wie Frankfurt, Stuttgart und Köln eröffnen. Weitere Standorte sollen zügig folgen. F. WEYAND



Das Recht der Völker

Das völkerrechtliche Gebot der Nichteinmischung gilt seit 1945 nicht uneingeschränkt. Der Schutz der Menschenrechte kann Interventionen rechtfertigen

TEXT
Arnd Pollmann

ILLUSTRATION
Fran Caballero

Während der verunsicherte Kanzler mit Blick auf die Völkerrechtslage im Iran-Krieg von einem „Dilemma“ spricht, hat der Bundespräsident nun entschieden Position bezogen:

„Unsere Außenpolitik wird nicht überzeugender dadurch, dass wir Völkerrechtsbruch nicht Völkerrechtsbruch nennen“, so Frank-Walter Steinmeier. Eine „Begründung mit einem unmittelbar bevorstehenden Angriff auf die USA“ trage nicht.

Doch diese Eindeutigkeit ist nur um den Preis einer für die Debatte typischen Einseitigkeit zu haben. Zum einen drückt sich darin eine gewisse Fixierung auf die Kriegskapriolen des unzurechnungsfähigen US-Präsidenten aus, während ein etwaiges Selbstverteidigungsrecht Israels viel seltener Erwähnung findet. Zum anderen gerät mit dem Fokus auf das Gewaltverbot eine völkerrechtlich kaum weniger dringliche Aufgabe aus dem Blick: Die iranische Zivilbevölkerung benötigt Schutz vor ihrem Regime.

Die UN haben sich im Jahr 1945 zwei zentrale Ziele gesetzt: Erstens sollte durch die Ächtung von Angriffskriegen eine gemeinsam koordinierte Friedensordnung etabliert werden. Zweitens schrieb man sich angesichts der jeweils „inneren“ Gefahr regierungsamtlicher Willkür den Schutz der Menschenrechte auf die Fahnen. Man setzte darauf, dass sich beide Ziele gegenseitig begünstigen würden: je mehr Frieden auf der Welt, desto realistischer die Aussicht auf eine Verbesserung nationaler Menschenrechtslagen – und umgekehrt.

Diese doppelte Zielsetzung war von vornherein spannungreich: Was wird aus dem zwischenstaatlichen Gewaltverbot, wenn eine Staatsgewalt das eigene Volk massakriert? Man kann dann nicht beides zugleich haben. Ist man für die strikte Einhaltung des Nichteinmischungsgebots, muss man womöglich schlimmsten Menschenrechtsverbrechen zusehen. Plädiert man hingegen für eine humanitäre Intervention, etwa nach dem seit 2005 anerkannten UN-Prinzip der Responsibility to Protect, kauft man sich den Vorwurf ein, das Gewaltverbot zu verletzen.

In der Irandebatte bedeutet das: Wahlweise wird der Bruch mit dem Völkerrecht heftig kritisiert – oder regelrecht begrüßt.

Mitten im Zweiten Weltkrieg, als noch niemand an die Gründung der UN glaubte, formulierte US-Präsident Franklin D. Roosevelt seine berühmten „Vier Freiheiten“: Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, die Freiheit von Not und die den Krieg betreffende Freiheit von Furcht. Voraussetzung dafür sei die weltweite Vorherrschaft der Menschenrechte: „Wir unterstützen diejenigen, die dafür kämpfen, diese Rechte zu erlangen und sie zu bewahren.“

Was hier früh anklingt, ist die für die politische Nachkriegsordnung maßgebliche Selbstverpflichtung der USA, sich global und notfalls mit Waffengewalt mit den Opfern autoritärer Herrschaft zu solida-

risieren. Das ist oft schiefgegangen. Und es wäre naiv, zu glauben, die USA oder Israel hätten derzeit im Iran eine humanitäre Intervention im Sinn. Das behaupten sie ja nicht einmal selbst; stattdessen beruft man sich auf das Selbstverteidigungsrecht.

Gleichwohl ist spätestens seit dem Völkermord in Ruanda und dem Kosovo-Krieg, mit den Kriegen im Irak und in Afghanistan, zuletzt mit Blick auf die Ukraine, Gaza, Venezuela und jetzt den Iran klar, dass der völkerrechtlich traditionelle Anspruch auf zwischenstaatliche Souveränität mit dem Schutz der Menschenrechte kollidieren kann. Trotzdem ist derzeit selbst unter vielen Völkerrechtlerinnen und -rechtlern ein seltsamer Widerwillen zu spüren, sich diesem konzeptionellen Problem zu stellen.

NUR NOCH EIN PAPIERTIGER?

Oft schiebt man das Problem, wie der Bundespräsident, mit dem Hinweis auf das Gewaltverbot der UN-Charta beiseite. Oder aber man deutet resigniert auf die Veto-Verhältnisse im Sicherheitsrat und die faktische Nichtbefolgung des Völkerrechts durch einzelne Großmächte und Israel hin. Damit arbeitet man ungewollt der fatalen Diagnose zu, das Völkerrecht sei längst obsolet oder nutzlos, ein Papiertiger, nurmehr ein Herrschaftsinstrument zum Schutze von Diktaturen.

Der Kern dieser Diagnose: Wenn sich ein Recht X zu weit von der Realität entfernt und sich keiner mehr daran hält, verliert dieses Recht an Geltung. Setzt man hier probeweise für X das Strafrecht ein, wird rasch deutlich, wie falsch das ist. Man könnte das Strafrecht durch konzertierte Verstöße außer Kraft setzen. Doch das Strafrecht wird ja gerade benötigt, weil es Delinquenz gibt. Und so ist es auch mit dem UN-Völkerrecht.

Das Völkerrecht gilt als ein Recht der Staaten. Aber längst konkurrieren zwei ganz verschiedene Auslegungen, was das heißt: Ist das Völkerrecht für die Herrschenden oder für die Beherrschten gedacht? Schützt es die Souveränität von Regierungen oder aber die Souveränität von Staatsvölkern – und damit den *demos* vor Ort, bestehend aus menschenrechtlich anspruchsberechtigten Individuen? Am Ende könnte die Intervention gegen das Mullahregime nur deshalb völkerrechtswidrig sein, weil sie nicht auf Geheiß der UN, sondern im Alleingang und aus den falschen Gründen vollzogen wird.

Der im Völkerrecht kooperierende Einzelstaat wird von Regierungen repräsentiert, die Repräsentanten jenes Volkes sind, das deren Handeln als legitim erachten muss. Insofern schützt es nicht die Regierenden, sondern – durch diese sozusagen hindurch – deren Bürgerinnen und Bürger. Das UN-Völkerrecht bindet die Staatsgewalt eben auch intern und damit menschenrechtlich. So erst wird das Völkerrecht zu einem Recht der (Staats-)Völker.

Wenn eine Staatsgewalt das eigene Volk unterdrückt, verliert sie nicht nur intern Zustimmung,

sondern auch den Anspruch auf zwischenstaatlichen Respekt. Das menschenrechtliche Völkerrecht kann als zweite Stufe eines Staatsvertrages verstanden werden, auf der die UN Verantwortung übernehmen muss, wenn ein Staatsvolk seine Gewaltherrscher nicht selbst in die Schranken weisen kann.

Sicher, die empirische Frage, ab wann sich ein Staatsvolk nicht mehr selbst zu helfen weiß, ist schwer zu beantworten. Im Iran scheint dies gegeben. In Venezuela vielleicht nicht. Diese Unsicherheiten sprechen aber nicht schon prinzipiell gegen die Einsicht, dass Regierungen, wenn sie zu Feinden des eigenen Volkes werden, mit einer gewissen Gegengewalt rechnen müssen. Die humanitäre Intervention kann zwar nur die *Ultima Ratio* sein; fast immer gibt es neben diplomatischen Lösungen auch weniger gravierende Sanktionsmöglichkeiten. Doch die Staaten haben ein Recht auf Nichteinmischung nur so lange, wie ihre äußere Souveränität als Ausdruck dessen verstanden werden kann, was mit Blick auf das Innere jener Staaten – seit Rousseau und Kant – Volkssouveränität genannt wird.

Das völkerrechtliche Gebot der Nichteinmischung gilt seit 1945 also nicht uneingeschränkt. Der Sicherheitsrat kann bei schwersten Verbrechen gegen die Menschenrechte eine Intervention autorisieren. Eine solche wäre übrigens auch in der Ukraine oder in Gaza geboten. Wer deshalb das UN-Völkerrecht durch Pochen auf ein striktes Gewaltverbot oder den Hinweis retten will, dass stets alle Veto-mächte – USA, Russland, China, Frankreich, Großbritannien – zustimmen müssen, führt die zivilen Opfer der besagten Konflikte wie die Lämmer zur Schlachtbank. Es ist nicht anzunehmen, dass sich die Gründer der UN das so gedacht haben.

Der beklagenswerte Zustand der UN ist zuletzt das Resultat dieser unausgereiften Rechtslage. So ergibt sich erneut die unhaltbare Situation, dass ein im Alleingang völkerrechtswidrig vollzogener Bruch mit dem Gewaltverbot die faktische Ohnmacht der UN zu kompensieren scheint. Der subsidiäre Sinn völkerrechtlicher Menschenrechtsverträge liegt dennoch darin, auf innerstaatliche Aggressionen international zu reagieren. Nur sind es die Bürgerinnen und Bürger selbst, die durch ihre Repräsentanten die internationale Staatengemeinschaft autorisieren, den eigenen Staat zu überwachen und notfalls sogar zu sanktionieren.

Die Pflicht der einzelnen Unterzeichnerstaaten zum Schutze der Menschenrechte geht immer auch mit einer Pflicht gegenüber der Staatengemeinschaft einher, sich im Ernstfall eigenen Fehlverhaltens dem Druck der UN zu beugen. Von hier aus ist es nur ein kleiner, aber weltpolitisch bedeutender Schritt hin zu folgender Einsicht: Ein Staatsvolk, das zu gewaltsamem Widerstand gegenüber jenen berechtigt ist, die ihre Menschenrechte mit Füßen treten, ist auch berechtigt, die Staatengemeinschaft zu bitten, handfest gegen das eigene Unrechtsregime vorzugehen. ■



ARND POLLMANN

—
ist Professor für Ethik und Sozialphilosophie an der Alice Salomon Hochschule Berlin. Zuletzt erschienen: „Menschenrechte und Menschenwürde. Zur philosophischen Bedeutung eines revolutionären Projekts“, Suhrkamp Verlag, 2022, 26 Euro.